

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden)

vom 27.02.2020

Aufgrund des §3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 27.02.2020 folgende

**Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden)**

beschlossen:

§1

§9 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung oder einer abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung gem. § 116 der Gemeindeordnung. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.